

Standardfehler in der (Examens-)Klausurbearbeitung (und wie man sie vermeidet)

1. Laienhafte oder ungenaue Ausdrucksweise

*Der/Die Bearbeiter*in verwendet Ausdrücke, die nicht der gesetzlichen Diktion oder der eingebürgerten Rechtssprache entsprechen (häufiger Fehler!).*

Beispiele:

falsch: „A könnte einen Anspruch auf *Bezahlung* des Kaufpreises haben“.

richtig: „A könnte einen Anspruch auf *Zahlung* des Kaufpreises haben“.

falsch: „Das Pfandrecht könnte gem. § 936 BGB *wegerworben* worden sein.“

richtig: „Das Pfandrecht könnte gem. § 936 BGB *erloschen* sein.“

falsch: „Durch die Handlung müsste das Eigentum des A *beschädigt* worden sein.“

richtig: „Durch die Handlung müsste das Eigentum des A *verletzt* worden sein.“

Faustformel: Im Zweifel am Wortlaut des Gesetzes orientieren!

2. Nacherzählen des Sachverhaltes (statt Subsumtion)

Beispiel:

falsch: „A müsste gutgläubig gewesen sein. B hatte das Auto von C gestohlen. Er hatte es dann zur Reparatur bei A gebracht und diesem erklärt, er habe das Auto von seinem Onkel O geerbt. Dieser hatte das Auto laut Sachverhalt aber noch nicht abbezahlt. ...“

richtig: „A müsste gutgläubig gewesen sein. Gutgläubig ist nicht, wem bekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört (§ 932 II BGB). A war nicht bekannt, dass das KfZ nicht dem B gehört. A wäre gem. § 932 II auch dann nicht gutgläubig, wenn ihm das fehlende Eigentum des B infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben wäre. Grob fahrlässig handelt, wer. ...“

3. Überflüssige Ausführungen und Wiederholungen

*Der/Die Bearbeiter*in führt Dinge aus, für die der Sachverhalt keinen Anlass gibt oder die bereits an anderer Stelle erörtert worden sind.*

Beispiele:

falsch: „Der Anspruch dürfte nicht erloschen sein. Erlöschensgründe sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Er müsste auch durchsetzbar sein. Einreden sind nicht ersichtlich.“

falsch (weil unnötige Verdoppelung): „I. Anspruch A gegen B aus § 433 II: A könnte einen Anspruch gegen B aus § 433 II haben...“

richtig: „I. Anspruch A gegen B aus § 433 II: Voraussetzung wäre ein wirksamer Kaufvertrag. ...“
oder „A könnte einen Anspruch gegen B aus § 433 II haben. ...“

4. Lehrbuchartige Ausführungen ohne Bezug zur Fallfrage

*Der/Die Bearbeiter*in demonstriert (korrektes) theoretisches Wissen, statt unter ein konkretes Tatbestandsmerkmal zu subsumieren.*

Beispiel: „A könnte einen Anspruch aus § 906 II 2 BGB analog haben. Bei der Norm des § 906 II 2 handelt es sich um einen privatrechtlichen Aufopferungsanspruch. Aufopferungsansprüche unterscheiden sich von Schadensersatzansprüchen dadurch, dass...“

5. Freischwebende Problemerkörterung (planloses Arbeiten)

*Der/Die Bearbeiter*in hat erkannt, dass bestimmte Angaben im Sachverhalt juristische Probleme aufwerfen, kann diese aber nicht einer konkreten Norm, einem Tatbestandsmerkmal oder einem Rechtsinstitut zuordnen.*

Beispiel: „Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass B den PKW ohne Wissen des B heimlich vom Garagenhof entfernt hat. ...“

Merke: Die beliebte „Fraglich-ist-wie-es-sich-auswirkt“-Formel deutet auf Unsicherheit.

6. Sklavische Verwendung von Aufbauschemata /Anfängerhaftes Durchprüfen

*Der/Die Bearbeiter*in prüft ein auswendig gelerntes Aufbauschema durch, obwohl die aufgeworfene Rechtsfrage unproblematisch bejaht oder verneint werden kann oder der Sachverhalt zu einer entsprechenden Prüfung keinen Anlass gibt.*

Beispiel: A schenkt dem B ein Buch und übergibt es diesem in Übereignungsabsicht.

falsch: „B könnte Eigentum an dem Buch gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben. Dann müsste es sich bei dem Buch um eine Sache gehandelt haben. Sachen sind gem. § 90 BGB...

A und B müssten sich zum Zeitpunkt der Übergabe noch einig gewesen sein... B müsste den Besitz auf Veranlassung des Veräußerers A erhalten haben und B darf keinen Besitz mehr zurückbehalten ...“

richtig: „B könnte Eigentum an dem Buch gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben. A und B haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt. Auch die Übergabe liegt vor. Damit ist B Eigentümer geworden.“

7. Gedankensprünge

*Der/Die Bearbeiter*in hält die Prüfung der aufgeworfenen Frage durch Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht durch, sondern „verliert den Faden“ oder springt hin und her.*

8. „Subsumtion“ ohne Definition

Beispiel:

falsch: „A könnte grob fahrlässig gehandelt haben. A hatte das Auto schon von weitem kommen sehen. Ihm musste auch bewusst sein, dass er wegen der schlechten Sichtverhältnisse ...“

richtig: „A könnte grob fahrlässig gehandelt haben. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht lässt. ...“

9. Falsche Zeiteinteilung / Anfängerhafte Prüfung

*Der/Die Bearbeiter*in prüft Unproblematisches in minutiösem Gutachtenstil oder diskutiert Normen, die offensichtlich nicht passen. Die vergeudete Zeit fehlt dann bei der Diskussion der eigentlichen Probleme.*

Merke: Bei gänzlich unproblematischen Aspekten Urteilsstil verwenden!

Beispiel: Der Sachverhalt erwähnt, dass A dem B sein Auto für 400 Euro verkauft. Anschließend stellen sich komplizierte Gewährleistungsfragen. Richtiger Ansatz: „A und B haben sich über den Kauf des Autos geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen. ...“